

RS OGH 1996/5/29 4Ob2009/96m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.05.1996

Norm

ABGB §1062

ABGB §1400 B

ABGB §1414

BGB §364

BGB §783

Rechtssatz

Durch die Eröffnung des Akkreditivs erlischt der Anspruch des Begünstigten aus dem Grundgeschäft noch nicht; das Akkreditiv wird zahlungshalber eröffnet. Der Begünstigte muß daher zunächst versuchen, seine Forderung im Wege des Akkreditivs einzuziehen; wenn dies aber mißlingt, kann er sich direkt an den Akkreditivauftraggeber halten. Zur Geltendmachung bedarf es einer vorherigen Klage gegen die Akkreditivbank nicht; es genügt der Nachweis, daß ein ernsthafter Versuch, von der Bank gegen ordnungsgemäße Dokumente Zahlung zu erhalten, erfolglos geblieben ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 2009/96m

Entscheidungstext OGH 29.05.1996 4 Ob 2009/96m

Veröff: SZ 69/128

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104496

Dokumentnummer

JJR_19960529_OGH0002_0040OB02009_96M0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at